

# S A T Z U N G

des Vereins

## "Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V."

### §1

#### Name, Sitz und Grundsätze

- (1) Der Verein trägt den Namen „Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V.“.
- (2) Der Verein wurde am 22. November 1980 in Duisburg gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 95 VR 6642 NZ eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Inhalte und Regelungen sprechen Frauen und Männer gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.
- (6) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (7) Der Verein führt das Logo



### §2

#### Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks betreibt der Verein eine Führungs-Akademie, um die Mitglieder insbesondere bei der Entwicklung und Realisierung neuer Führungs- und Verwaltungsstrukturen zu beraten, die für ihre Strukturen notwendigen Führungs- und Verwaltungskräfte des Sports aus-, fort- und weiterzubilden und Tagungen mit sportbezogenen Fragen auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen zu veranstalten. Im Rahmen dieser Aufgabenstellungen arbeitet die Führungs-Akademie auch mit internationalen Partnern zusammen.
- (3) Für die Lösung der dabei entstehenden Aufgaben kann die Führungs-Akademie auch Forschungsvorhaben durchführen lassen und spezifische Expertengruppen zu ihrer Beratung einberufen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

#### Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- (1) Dem Verein gehören der Deutsche Olympische Sportbund e.V. sowie dessen Mitgliedsorganisationen an, die ihren Beitritt erklären.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Auflösung der Mitgliedsorganisation,
  - b) förmlichen Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - c) Austritt, der jeweils zum Ende eines Jahres mit Kündigungsfrist zum 30.06. schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

### §4

#### Finanzierung

Der Verein finanziert die Aufgaben seiner Akademie durch Teilnehmer- und Beratungsgebühren, öffentliche Zuwendungen und Zuschüsse des Sports, durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie durch sonstige Einnahmen.

### §5

#### Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Direktor als Besonderer Vertreter.

## §6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im letzten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Vertretern der Mitglieder,
  - b) den Vorstandsmitgliedern und
  - c) dem Direktor (ohne Stimmrecht).
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für vier Jahre die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der vom DOSB benannt wird. Die Wahlen erfolgen im selben Jahr wie die Wahlen des Präsidiums des DOSB.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten,
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Direktors,
  - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das nachfolgende Jahr – in den Jahren, in denen die Mitgliederversammlung tagt,
  - d) der Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) die Änderungen und Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - f) die Diskussion der die grundsätzliche Entwicklung der Akademie betreffenden Fragen,
  - g) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Maßgeblich ist dabei die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse (E-Mail, Fax und Postanschrift). Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.
- (7) Alle Mitglieder nach Abs. 2 sind berechtigt, bis zum 31. August des Jahres, in dem eine Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Zweck und Gründen verlangt.
- (9) Die Mitglieder des Vereins entsenden je einen bevollmächtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Vereins und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (11) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung geheime Beschlussfassung beschließen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## §7

### Ausübung der Vereinsämter und Vergütungen

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf und je nach Haushaltslage des Vereins können diese Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. (2) trifft der Vorstand und informiert die nächste Mitgliederversammlung über die getroffenen Entscheidungen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Die Regelungen zum Direktor bleiben hiervon unberührt. Die Entscheidungen zur Anstellung des Direktors der Akademie trifft der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Dies gilt auch für die Ausgestaltung und das Eingehen und Beenden des Vertragsverhältnisses.
- (5) Im Übrigen haben die Inhaber von Ämtern des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

## §8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Das Präsidium des DOSB benennt den Vorsitzenden des Vereins. Seine Amtszeit beginnt mit seiner Ernennung. Die Ernennung erfolgt unbefristet. Sie kann vom Präsidium des DOSB widerrufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die drei weiteren Mitglieder, wobei ein Vertreter aus dem Bereich der Landessportbünde, ein Vertreter aus dem Bereich der olympischen Spitzenfachverbände, ein Vertreter aus dem Bereich der nichtolympischen Spitzenfachverbände sowie ein Vertreter aus dem Bereich der Sportverbände mit besonderen Aufgaben kommen sollte.
- (4) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese kann auf Antrag auch beschließen, dass die Wahlen im Block vorgenommen werden.
- (5) Die Amtsdauer des gewählten Vorstandes beträgt vier Jahre.

- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger für das betreffende Amt gewählt ist. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitzenden des Vereins.
- (8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied gleich aus welchem Grund während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitzenden des Vereins.
- (9) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.
- (10) Der Direktor der Akademie gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

## §9

### Vorstand nach §26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Von ihnen kann jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Als Geschäftsführender Vorstand nehmen sie die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr und treffen notwendige Eilentscheidungen zwischen den Sitzungen des Vorstandes.

## §10

### Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins, die Programmverantwortung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beschließt den Haushalt der Akademie in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung einberufen wird.
- (2) Der Vorstand beruft den Direktor der Akademie.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Einladung ergeht unter Beifügung der Tagesordnung in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Maßgeblich ist dabei die letzte vom Vorstandsmitglied mitgeteilte Adresse (E-Mail, Fax und Postanschrift). Wenn sich diese ändert, ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens 7 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen.

Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung.

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## §11

### Direktor der Akademie

- (1) Der Direktor der Führungs-Akademie ist Besonderer Vertreter nach § 30 BGB und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Wirkungskreis des Direktors im Sinne § 30 BGB besteht im Führen der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Führungs-Akademie, einschließlich der Führung und der arbeitsrechtlichen Verantwortung für die Mitarbeiter.
- (3) Die Bestellung als Direktor als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB und die schuldrechtliche Anstellung kann nur einheitlich erfolgen und steht in einem untrennbaren Zusammenhang. Dies gilt auch für die Auflösung einer der Rechtsbeziehungen.
- (4) Einzelheiten regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

## §12

### Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung;
  - b) Finanzordnung;
  - c) Beitragsordnung;
  - d) Wahlordnung;
  - e) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### §13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand eine andere Person für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Personen, die nicht dem Vorstand angehören oder beim Verein beschäftigt sind.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Geschäftsvorfälle des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### §14 D&O-Versicherung des Vereins

- (1) Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstands und den Direktor eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein ab (D&O-Versicherung).
- (2) Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft die Mitgliederversammlung per einfachem Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.
- (3) Ein Selbstbehalt der Vorstandsmitglieder bei einem Schadensfall besteht nicht.

### §15 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die der Vorstand beschließt und die Mitglieder darüber informiert.

### §16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Olympischen Sportbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.12.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

-----

### Änderungsdaten-Auflistung

- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. Dezember 1981.
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. Dezember 1986.
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Februar 1991.
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. November 1992.
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. Dezember 1994.
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. November 1998.
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2003.
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07. Dezember 2007.
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. Dezember 2009.
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03. Dezember 2010.
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2016.
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. November 2018.